



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
20.12	Abzug für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung	3
20.12.1	Kantons- und Gemeindesteuern	3
20.12.2	Direkte Bundessteuer	3
20.12.3	Zusammenfassung: Regelung des Abzuges für Aus- und Weiterbildungskosten (Kanton Zug, Bund)	3

20.12 Abzug für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung

20.12.1 Kantons- und Gemeindesteuern

Ab der Steuerperiode 2016 können gemäss § 30 Abs. 1 Bst. n StG die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12'000.– von den Einkünften abgezogen werden, sofern:

- ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder
- das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Diese neue Gesetzesbestimmung entspricht inhaltlich Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG, welcher ebenfalls per 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist.

Neu werden nicht nur Weiterbildungskosten, sondern auch berufliche Ausbildungskosten ab der Sekundarstufe II, einschliesslich der Umschulungskosten, zum Abzug zugelassen. Mit dem einheitlichen Abzug der Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung entfällt in diesem Bereich die Unterscheidung zwischen Aus- und Weiterbildungskosten, die bisher in der Praxis immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten führt. Die Erstausbildung kann weiterhin nicht abgezogen werden. Der Abzug ist betragsmässig begrenzt, dies im Gegensatz zum bisher geltenden Abzug für Weiterbildungskosten als Berufskosten. Sofern die Kosten nicht vom Arbeitgeber übernommen werden, kann die steuerpflichtige Person höchstens Fr. 12'000.– abziehen.

Detaillierte Angaben zur steuerlichen Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten finden Sie im Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 42 vom 30. November 2017.

20.12.2 Direkte Bundessteuer

Gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG werden von den Einkünften die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12'000.– (Steuerperiode 2016 bis Steuerperiode 2022) bzw. bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12'700 (Steuerperiode 2023) abgezogen, sofern:

- ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder
- das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Vgl. www.estv.admin.ch, [Direkte Bundessteuer, Kreisschreiben1](#), 1-042-D-2017-d¹

20.12.3 Zusammenfassung: Regelung des Abzuges für Aus- und Weiterbildungskosten (Kanton Zug, Bund)

Zusammenfassung: Regelung des Abzuges Aus- und Weiterbildungskosten:

	Bis Steuerperiode 2015	Ab Steuerperiode 2016
Kanton Zug	Abzug als Berufskosten (§ 25 Abs. 1 Bst. d StG)	Allgemeiner Abzug (§ 30 Abs. 1 Bst. n StG)
Bund	Abzug als Berufskosten (§ 26 Abs. 1 Bst. d DGB)	Allgemeiner Abzug (Art. 33 Abs. 1 Bst. J DBG)

¹<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/fachinformationen-dbst/dbst-kreisschreiben.html>